

stimmt. Von den zwei übrigen Beeten, "des Cossmans Weingarten genant", wurde der übliche Zehnt gegeben.

Neu in herrschaftlichem Besitz aufgeführt ist "ein weingarten am Schlossweg gelegen, rings umb frey, Marina genant" mit einem halben Fuder (gut 400 Liter) Ertrag.⁵⁴ Der Weingarten wird später wegen seiner Lage an der *Schlosshalda* der "Häldeler" genannt.

Bearbeitung in Lohn- und Fronarbeit

Die herrschaftlichen Weingärten wurden wohl wie bis anhin von Winzern aus dem Dorf gegen Lohn bearbeitet. Zwar wurden sicher seit altersher verschiedene Frondienste geleistet, mit Fronarbeit allein liess sich der Rebbesitz aber nicht bewirtschaften. Aus dem Umstand, dass im Sulzisch-Hohenemsischen Urbar erstmals Frondienste aufscheinen und keine Lehengüter mehr als Entgelt für die Bearbeitung herrschaftlicher Weingärten aufgeführt sind, wird in der Literatur eine solche Bewirtschaftung im Frondienst angenommen. Die erwähnten Frondienste müssen damals aber nicht neu eingeführt worden sein. Es ist vielmehr anzunehmen, dass sie schon seit langer Zeit geleistet wurden. In dem nur als Fragment überlieferten Brandisischen Urbar fehlen offensichtlich wesentliche Teile, so auch verschiedene Regalien und Herrschaftsrechte wie die Fronen. Die im späteren Urbar genannten Frondienste werden bis ins 19. Jahrhundert geleistet. Sie bildeten aber lediglich eine Ergänzung der gegen Lohn verrichteten Weinbergarbeiten. Die Entlohnung erfolgte nicht mehr durch die Vergabe von Lehengütern, sondern durch Geld.⁵⁵

Eine alte herrschaftliche Torkelordnung

Im Landesarchiv befinden sich mehrere undatierte Fassungen einer alten herrschaftlichen Torkelordnung.⁵⁶ Die älteste Fassung ist bereits als "Hochfürst(ich) Liechtensteinische Torggelordnung" betitelt und kann daher frühestens zu Beginn des 18. Jahrhunderts entstanden sein. Sie ist publiziert

und wird ins Jahr 1750 datiert.⁵⁷ Sie dürfte wohl etwas früher entstanden sein, nämlich in den Anfängen der fürstlich-liechtensteinischen Verwaltung. Als Vorlage diente ein Text, der wesentlich älter war. Dies belegen allein schon die sprachliche Fassung und die in Pfund Pfennig angegebenen Strafgeelder.⁵⁸ Die Torkelordnung sei deshalb hier erneut im Originaltext vollständig wiedergegeben. Sie ergänzt die in den Statuten für die herrschaftlichen Winzer enthaltenen Informationen über den Weinbau in frühen Zeiten. Berichten die Statuten über die Weinbergarbeiten und die Pflege der Reben, so enthält die Torkelordnung interessante Angaben zur Weinlese und zur Verarbeitung der Trauben im Torkel.

"Hochfürstl. Liechtensteinische Torggelordnung, wie dise in dem Fürstenthum Lichtenstein gehalten werden solle.

Annahme von Traubengut: Erstlichen soll ein Jeder Torggelmaister nit mehr zue torgglen annehmen, dan zue dreyen Stöckhen, und den vierten auf dem Torgelbeth; Es sey dan, dass ainer aigne geschirr haben thue. Und solle Jeder Torggelmaister verbunden sein, bey starckhen Regen-Wetter keine Trauben in Torgel tragen noch fűhren zue lassen.

Fremde Zehnten: Zum anderen solle keiner trauben zue Torgglen ahnnehmen, die in Einen frembden Zehenden gehörig, es were dann, dass das herkhomen ein anders mit gebracht hette, sollte derowegen einer betretten werden, welcher die Trauben anderwerthig hin, als wo der Weingarthen zehendbar ist, gefűehrt oder getragen, verwűrckht solcher 5 Pfd. den. Straff.

Genaues Messen: Zum Dritten sollen auch die Torggelmaister bey Ihren Ayden schuldig sein, den Wein ordentlichen bey gemessenen gepfächten geschirren über die Nägel ausszumessen, und den Most aus dem Ohmen, weilen Er darinnen noch schwanckhet, nit in die Fuehrfass zueschűtten, sondern zue warthen, biss solcher still stehet, also damit sich weder der gebendt noch nemmendt, So auf die Steuer handlen, zue beklagen haben.